

Statuten

des Vereins Aargauische Verkehrskonferenz (AVK)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Aargauische Verkehrskonferenz (AVK)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Die Aargauische Verkehrskonferenz (AVK) ist eine Plattform zur Koordination und zum Austausch zwischen am Strassenverkehr interessierten Organisationen im Kanton Aargau.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Einsatz für gesamtheitliche und ausgewogene Mobilitätslösungen; Mobilität soll ohne ideologische Scheuklappen gedacht werden – im Zusammenspiel von Strasse, öffentlichem Verkehr, Velo- und Fussverkehr.
- Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Organisationen mit Bezug zum Strassenverkehr.
- Diskussion aktueller verkehrspolitischer Fragen und gemeinsames Erarbeiten von Lösungsansätzen.
- Koordination gemeinsamer Positionen gegenüber Öffentlichkeit, Medien und Behörden.
- Engagement für einen möglichst sicheren und immissionsarmen Verkehr, insbesondere auf der Strasse.
- Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere bei neuralgischen Strassenabschnitten.
- Förderung von Informations-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich Verkehr.

Die AVK ist eine Koordinations- und Diskussionsplattform. Ihre Beschlüsse und Empfehlungen haben konsultativen Charakter und sind für die Mitglieder nicht rechtsverbindlich.

Art. 3 Mitglieder

1. Mitgliederkategorien

Mitglieder der AVK können werden:

- Vereine / Verbände
- Stiftungen
- Interessengemeinschaften
- weitere Organisationen oder Gesellschaften
- natürliche oder juristische Personen

mit Interesse an Fragen des Strassenverkehrs, insbesondere im Kanton Aargau.

2. Vertretung

Die Mitgliedsorganisationen werden in der AVK in der Regel durch ihre Präsidentinnen oder Präsidenten sowie ihre Geschäftsführerinnen/Sekretärinnen bzw. Geschäftsführer/Sekretäre vertreten.

3. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat.

Ein allfälliger Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

2. Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Sekretariat

Das Präsidium übernimmt die Aufgaben des Vorstandes im Sinne von Art. 69 ZGB.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus den Vertretungen der Mitgliedsorganisationen.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung:

- behandelt aktuelle Verkehrsfragen
- koordiniert gemeinsame Aktivitäten
- beschliesst Stellungnahmen und Massnahmen
- nimmt neue Mitglieder auf
- beschliesst über Finanzen und Kostenverteilung
- wählt das Präsidium
- beschliesst über Statutenänderungen
- entscheidet über Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7 Beschlussfassung

Jede Mitgliedsorganisation verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Besonderheit öffentliche Stellungnahmen

Stellungnahmen, Medienmitteilungen oder öffentliche Auftritte im Namen der Aargauischen Verkehrskonferenz (AVK) erfordern eine Zweidrittelmehrheit und unter bestmöglicher Berücksichtigung allfälliger abweichender Meinungen von Mitgliedern.

Art. 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus 1-3 Mitgliedern und wird in der Regel aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen gewählt.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder wird eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt.

Die Präsidentin oder der Präsident:

- leitet die Sitzungen der AVK
- vertritt den Verein nach aussen
- koordiniert die Tätigkeiten der AVK zusammen mit dem Sekretariat

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Präsidentin / den Präsidenten gemeinsam mit der Leiterin / dem Leiter des Sekretariats oder einem weiteren Mitglied des Präsidiums.

Art. 9 Sekretariat

Das Sekretariat wird vom Aargauischen Gewerbeverband geführt. Eine vom Aargauischen Gewerbeverband bestimmte Leiterin oder ein Leiter des AVK-Sekretariats ist hauptverantwortlich für die operativen Belange der Aargauischen Verkehrskonferenz.

Die Leiterin / der Leiter des Sekretariats übernimmt insbesondere:

- Organisation und Vorbereitung der Sitzungen
- Protokollführung
- administrative Aufgaben
- Koordination von Kommunikation und Dokumentation

Art. 10 Finanzen

Der Verein kann zur Deckung seiner Kosten Beiträge von den Mitgliedern erheben.

Die anfallenden Kosten werden jährlich nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Schlüssel auf die Mitgliedsorganisationen verteilt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren bestimmen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

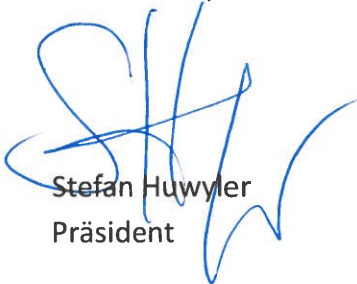
Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Schafisheim, 3. Juni 2026


Stefan Huwyler
Präsident


Marianne Kamm
Sekretariat